

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Trittau

**Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Hauskoppelberg“, Neuaufstellung und Erweiterung, der Gemeinde Trittau  
für das Gebiet nordwestlich Rausdorfer Straße, östl. Hauskoppelberg 52a/b, nördlich und südlich der vorhandenen Bebauung am Thiesenweg**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 30.09.2021 die Entscheidung gefasst, den B-Plan Nr. 21 „Hauskoppelberg“, Neuaufstellung und Erweiterung, der Gemeinde Trittau für das Gebiet nordwestlich Rausdorfer Straße, östl. Hauskoppelberg 52a/b, nördlich und südlich der vorhandenen Bebauung am Thiesenweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), aufzuheben. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

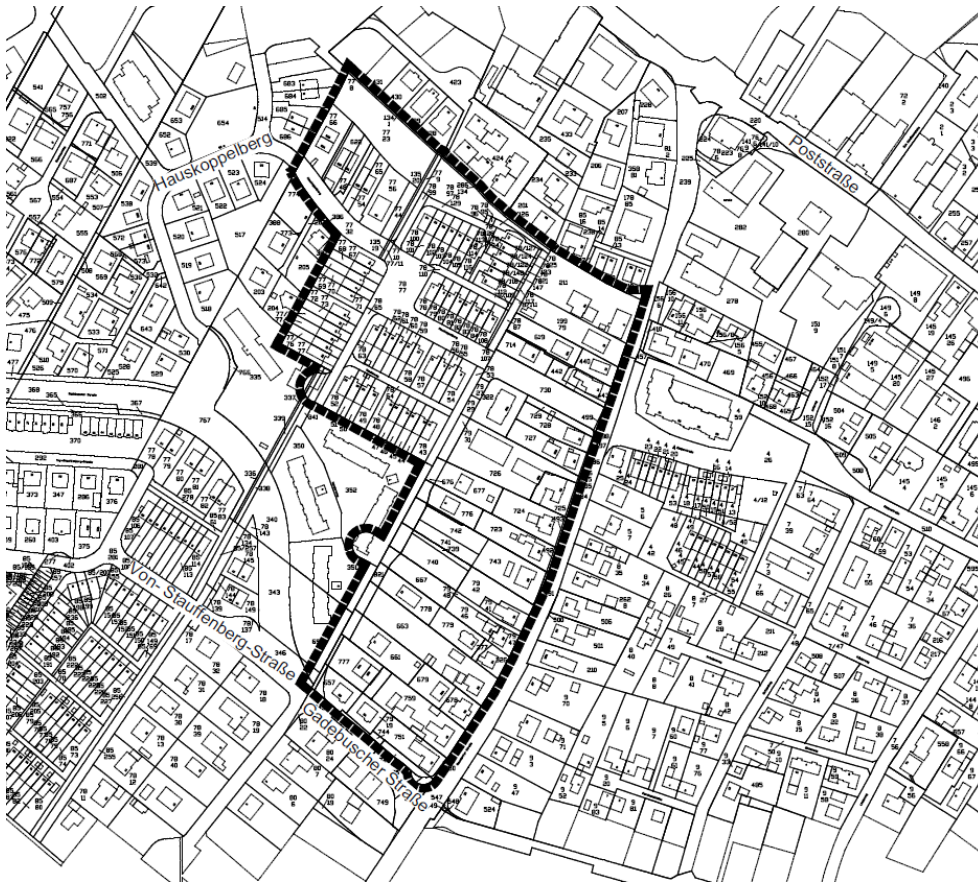
Der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 21 ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Die Aufhebung des B-Plans tritt mit Beginn des 21.11.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an der Gemeindeverwaltung Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau, Zimmer 1.3.050, des Fachbereichs Bau und Projektmanagement jeweils montags, dienstags und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie dienstags in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 18.30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Aufhebung des B-Plans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „[www.trittau.de](http://www.trittau.de)“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.



Trittau, den 17.11.2021

Gemeinde Trittau  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Bau und Projektmanagement

Diese Bekanntmachung ist am 20.11.2021 in der Zeitung veröffentlicht worden.